

Netzanschlussvertrag Gas

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die physikalische Anbindung der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Gasnetz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Verträge

(1) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas, die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Anschluss, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss

(1) Der oben genannte Anschluss

- wird vom Netzbetreiber erstellt.
- ist vom Netzbetreiber bereits erstellt worden und wird für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gehalten.

(2) Das Entgelt für die Erstellung des o.g. Anschlusses

- beträgt gemäß Anlage 3

(Kostenangebot vom)

EUR

und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

- wurde bereits gezahlt.

(3) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag)

- beträgt gemäß Anlage 3

(Kostenangebot vom)

EUR

und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

- wurde bereits gezahlt.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 11 der Anlage 1: „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung Gas MD/HD“ (AGB Anschluss) oder § 24 der Anlage Niederdruckanschlußverordnung (NDAV). § 314 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.

(5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 23.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

(7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten AGB Anschluss (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.rw-bodensee.de abgerufen werden können.

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung Gas MD/HD (AGB Anschluss) oder der Niederdruckanschlußverordnung (NDAV)

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Anlage 3: Kostenangebot (zu § 3)

Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers